

## **Für alle Menschen mit drohender Kontopfändung und/oder eröffnetem Insolvenzverfahren:**



**Ab dem 01.01.2012 ist das Geld nur noch auf einem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geschützt.**

**(1 Kalendermonat)**

- Die geschützte Summe muss dem kontoführenden Geldinstitut bescheinigt werden.
- Man darf nur ein P-Konto haben.
- Das P-Konto kann nur für Einzelpersonen geführt werden.
- Das Girokonto muss binnen 4 Tagen in ein P-Konto umgewandelt werden.
- Bei Insolvenzeröffnung verhindert ein P-Konto die Kontosperre.

**Lassen Sie sich beraten!!!**

Schuldnerberatung Herne e. V.

Overwegstr. 31, 44625 Herne

Tel.: 02323 99498-0

Terminvereinbarung erforderlich

## Pfändungsschutzkonto ab 01.01.2012

- Anspruch auf Umwandlung eines bestehenden Girokontos in ein P-Konto
- Es ist nur ein P-Konto pro Person möglich.
- Überzogenes Konto eignet sich nicht für Umwandlung, da dann der Dispokredit getilgt werden muss.
- Pfändungsschutz gilt für sämtliche Arten von Einkünften, auch für Selbständige und bei Rückbuchungen.
- Automatisch sind Zahlungseingänge bis 1.252,64 € monatlich geschützt.  
(= Sockelbetrag Stand 01.07.2021)
- Bei Eingang einer Pfändung, ist rückwirkende Umwandlung in ein P-Konto möglich.
- Der Vollstreckungsschutz wird dafür von 14 Tagen auf 4 Wochen verlängert.
- Mit Bescheinigung kann der Pfändungsschutz für jede unterhaltsberechtigten Person erhöht werden.
- Mit Bescheinigung können zusätzliche Leistungen geschützt werden (z. B. Pflegegeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, einmalige Sozialleistungen)
- Folgende Stellen dürfen Bescheinigungen ausstellen: Arbeitgeber, Familienkasse, Sozialleistungsträger, Rechtsanwälte, Steuerberater, Schuldnerberatungsstellen, die anerkannte Insolvenzberatungsstellen sind.
- Ein P-Konto reicht allein nicht aus, wenn Einkünfte bezogen werden, die den Sockelbetrag oder den bescheinigten Betrag übersteigen.
- Bei übersteigendem Arbeitseinkommen ist ein Antrag auf Vollstreckungsschutz beim Vollstreckungsgericht erforderlich, um den höchstmöglichen pfändungsfreien Betrag zu erhalten.

### AB 01. JULI 2021

#### PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO

bescheinigter  
Freibetrag  
auf dem P-Konto

Alleinstehende (keine Bescheinigung erforderlich)	1.252,64 €
Mit 1 unterhaltsberechtigten Angehörigen	1.724,08 €
Mit 2 unterhaltsberechtigten Angehörigen	1.986,73 €
Mit 3 unterhaltsberechtigten Angehörigen	2.249,38 €
Mit 4 unterhaltsberechtigten Angehörigen	2.512,03 €
Mit 5 unterhaltsberechtigten Angehörigen	2.774,68 €